

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 26.09.2024**

**zum Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
am Universitätsklinikum Halle (Saale)
(HTV-Ä UK HAL)
vom 06.07.2023**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.,
vertreten durch den Ärztlichen Direktor, Herrn Prof. Dr. Thomas Moesta und den
Kaufmännischen Direktor, Herrn Alexander Beblacz

einerseits

und

Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Vorstand, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzender Herr Dr. med. Hans-
Georg Damert und die Geschäftsführerin Andrea Huth

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des HTV-Ä UK HAL

Der Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R. (HTV-Ä UK HAL) vom 06.07.2023 in der Fassung des Eckpunktepapiers vom 06.07.2023 sowie des 1. Nachtrages zum Eckpunktepapiers vom 12.02./27.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „21.00“ durch die Zahl „20:00“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20:00“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe f) wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 7, sowie die Protokollerklärung zu Abs. 4 und Abs. 7 entfällt ersatzlos.
 - b) Die bisherigen Absätze 5, 5a und 6 werden die Absätze 4, 4a und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7
 - d) In der Protokollerklärung zu Absatz 4 (bislang Absatz 5) wird in der Überschrift die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - e) In der Protokollerklärung zu Absatz 4a (bislang Absatz 5a) wird in der Überschrift die Zahl „5a“ durch die Zahl „4a“ ersetzt.
 - f) In Satz 1 des Absatzes 6 (bislang Absatz 8) wird die Bezeichnung „§ 9 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 9 Abs. 4“, die Bezeichnung „§ 9 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „§ 9 Abs. 5“, sowie die Bezeichnung „§ 9 Absätze 5 und 6“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 und 5“ ersetzt.
 - g) In Satz 3 des Absatzes 6 (bislang Absatz 8) wird die Bezeichnung „§ 9 Absätze 5 und 6“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 und 5“ ersetzt.
 - h) In der Protokollerklärung zu Absatz 6 (bislang Absatz 8) wird in der Überschrift die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - i) In § 7 Absatz 6 wird die Bezeichnung „§ 9 Abs. 5“ durch die Bezeichnung „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 wird der Satz 1, wie folgt, neu gefasst:

¹Die Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt.

6. In § 19 wird die Protokollerklärung Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

Der Einsatzzuschlag beträgt
- 22,76 EUR ab 1. April 2024 und
- 24,13 EUR ab 1. Februar 2025.

7. § 26 Absatz 3 wird, wie folgt, neu gefasst:

¹Der Urlaub ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu gewähren. ²Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Beschäftigten liegenden Gründen möglich. ³Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ⁴Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. ⁵Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. im Fall der Übertragung in das folgende Kalenderjahr nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraum geltend gemacht worden ist. ⁶Im Übrigen findet das Bundesurlaubgesetz Anwendung.

8. § 27 wird, wie folgt, geändert:

- a) In § 27 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
b) In § 27 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 2 Entgelttabellen

Die Anlagen zu § 15 Abs. 5 des HTV-Ä UK HAL werden ab 01.03.2024, wie aus Anlage 1 ersichtlich, gefasst.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

1. ¹Die Regelungen aus dieser Tarifeinigung treten soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt zum 01.01.2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 8b zum 01.01.2024, die Nrn. 2, 3a) und 8a mit Wirkung zum 01.04.2025 und die Nr. 1 mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft.
2. ¹Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2026, gekündigt werden.
3. Abweichend von Ziff. 2 können ferner gesondert schriftlich gekündigt werden:
- a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
- b) § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Absätze 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
- c) § 16 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
- d) § 23 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,

- e) § 27 Absatz 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026.

§ 4 Erklärungsfrist und Zustimmung

Diese Tarifeinigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Gremien. Erklärungsfrist für beide Parteien ist der 11.12.2024. Soweit innerhalb dieser Frist keine Erklärung erfolgt, gilt dies als Zustimmung.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale)

Halle (Saale), den 02.11.2024


Prof. Dr. med. K. T. Moesta
Ärztlicher Direktor

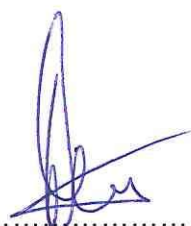
Prof. Dr. Thomas Moesta
Ärztlicher Direktor


Alexander Beblacz
Kaufmännischer Direktor

Für den Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12.11.24


Andrea Huth
Geschäftsführerin


Dr. med. Hans-Georg Damert
1. Vorsitzender



Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. März 2024 bis 31. März 2024						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	4.593,82 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.104,24 €	5.393,56 €	5.600,21 €	5.958,42 €	6.385,47 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	6.736,78 €	7.301,63 €	7.797,59 €	8.076,29 €	
Ä3	Oberarzt	8.438,20 €	8.934,16 €	9.643,64 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	10.635,56 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 6.552,04 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 8.438,20 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. April 2024 bis 31. Januar 2025						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	4.777,57 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.308,41 €	5.609,30 €	5.824,22 €	6.196,76 €	6.640,89 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.006,25 €	7.593,70 €	8.109,49 €	8.399,34 €	
Ä3	Oberarzt	8.775,73 €	9.291,53 €	10.029,39 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.060,98 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 6.814,12 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 8.775,73 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. Februar 2025 bis 31. Oktober 2025 - bei 42 Wochenstunden -						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	5.064,22 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.626,91 €	5.945,86 €	6.173,67 €	6.568,56 €	7.039,34 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.426,63 €	8.049,32 €	8.596,06 €	8.903,30 €	
Ä3	Oberarzt	9.302,27 €	9.849,02 €	10.631,15 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.724,64 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 7.222,97 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 9.302,27 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. November 2025 - bei 40 Wochenstunden -						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	5.064,22 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.626,91 €	5.945,86 €	6.173,67 €	6.568,56 €	7.039,34 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.426,63 €	8.049,32 €	8.596,06 €	8.903,30 €	
Ä3	Oberarzt	9.302,27 €	9.849,02 €	10.631,15 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.724,64 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 7.222,97 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 9.302,27 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis- §15 Protokollerklärung:

Ab dem 01.03.2024 werden die Entgelte der jeweils geltenden Entgelttabelle – Anlage B – des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung inhalts- und zeitgleich in die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 (§ 15 Absatz 5 HTV-Ä UK HAL) benannten Entgelte inhaltsgleich übernommen.

g
A